

21. Juli 2021

**Öffentliche Bekanntmachung zur Feststellung der Überschreitung des  
Inzidenzwertes von 10 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner an fünf Tagen in  
Folge**

Das Gesundheitsamt des Landratsamtes Böblingen trifft nach § 1 Abs. 3 der  
Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die  
Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO) vom 25. Juni  
2021 für den Landkreis Böblingen folgende

**Feststellung:**

1. Für den Landkreis Böblingen wird gemäß § 1 Abs. 3 CoronaVO eine seit fünf  
Tagen in Folge bestehende Sieben-Tage-Inzidenz von mehr als 10  
Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner festgestellt.
2. Ab dem 22. Juli 2021 gilt damit gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 S. 2  
CoronaVO im Landkreis Böblingen die Inzidenzstufe 2.

**Begründung:**

Gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 CoronaVO liegt die Inzidenzstufe 2 vor, wenn in einem Stadt-  
oder Landkreis die Sieben-Tage-Inzidenz einen Wert über 10 und höchstens 35  
erreicht. Das zuständige Gesundheitsamt hat nach § 1 Abs. 3 CoronaVO  
unverzüglich ortsüblich bekannt zu machen, sobald die Sieben-Tage-Inzidenz den  
Wert von 10 an fünf aufeinander folgenden Tagen überschreitet. Die Inzidenzstufen  
gelten jeweils am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung.



Maßgeblich für die Bestimmung der Sieben-Tage-Inzidenz sind die Werte des Landesgesundheitsamts, veröffentlicht im Internet unter <https://www.gesundheitsamt-bw.de/lga/de/fachinformationen/infodienste-newsletter/infektnews/seiten/lagebericht-covid-19/>

Im Landkreis Böblingen liegt die 7-Tage-Inzidenz seit dem 17. Juli 2021 und somit seit fünf aufeinander folgenden Tagen über dem Schwellenwert von 10 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern. Nachdem das zuständige Gesundheitsamt des Landkreises Böblingen dies im Rahmen seiner kontinuierlichen Prüfung des Infektionsgeschehens festgestellt hat, hat es nach § 1 Abs. 3 S. 1 CoronaVO die Überschreitung unverzüglich ortsüblich bekannt zu machen.

Ab dem 22. Juli 2021 gilt somit im Landkreis Böblingen nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 CoronaVO die Inzidenzstufe 2.

Dies bedeutet unter anderem:

- Treffen sind mit max. 4 Haushalten und mit bis zu 15 Personen erlaubt (Kinder dieser Haushalte bis einschließlich 13 Jahre und bis zu 5 weitere Kinder bis einschließlich 13 Jahre zählen zur Personenzahl nicht hinzu). Geimpfte und genesene Personen zählen nicht mit und bleiben als Haushalt unberücksichtigt.
- Im Freien sind private Feiern mit bis zu 200 Personen gestattet. In geschlossenen Räumen ist Voraussetzung, dass die teilnehmenden Personen (max. 200) nachweislich geimpft, genesen oder getestet sind.
- Öffentliche Veranstaltungen wie Theater, Konzerte im Freien sind mit bis zu 750 Personen und in geschlossenen Räumen mit bis zu 250 Personen zulässig.
- Freizeiteinrichtungen wie Freizeitparks oder Schwimmbäder sind im Freien und in geschlossenen Räumen ohne Beschränkung der Personenanzahl gestattet.
- Gastronomie und Vergnügungsstätten sind ohne besondere Regelung und ohne Beschränkung der Personenanzahl gestattet. In geschlossenen Räumen besteht Rauchverbot.
- Die Nutzung von Betriebskantinen und Mensen durch Angehörige der Einrichtung ist ohne besondere Regelung gestattet.
- Außerschulische und berufliche Bildungseinrichtungen wie Volkshochschulen sind ohne besondere Regelung und ohne Beschränkung der Personenanzahl gestattet.
- Sport im Freien und in geschlossenen Räumen ist ohne besondere Regelungen gestattet
- Wettkampfveranstaltungen im Sport sind im Freien mit bis zu 750 Personen und in geschlossenen Räumen mit bis zu 250 Personen gestattet.
- Beherbergung ist ohne besondere Regelungen gestattet.
- Der Betrieb von Diskotheken ist nicht gestattet.
- Touristischer Verkehr wie Schifffahrt oder Seilbahnen ist ohne Beschränkung der Personenanzahl gestattet, Voraussetzung ist ein Test-, Impf- oder Genesenennachweis.

#### **Hinweise:**

Welche konkreten Rechte und Pflichten mit dieser Inzidenz einhergehen, ergibt sich unmittelbar aus dem IfSG sowie der jeweils aktuell geltenden Corona-VO des Landes Baden-Württemberg. Daneben können weitere Schutzmaßnahmen durch das Landratsamt Böblingen für das Gebiet des Landkreises Böblingen angeordnet werden.

Die CoronaVO des Landes kann unter der folgenden Website abgerufen werden:  
<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>

Ob und ggf. welche weitergehenden Maßnahmen auf Landkreisebene gelten, kann auf der Website <https://www.lrabb.de/start/Aktuelles/coronavirus.html> eingesehen werden.

**Bekanntmachung**

Diese Allgemeinverfügung wird im Internet unter [www.lrabb.de](http://www.lrabb.de) notbekanntgemacht gemäß § 1 Abs. 5 Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Landkreisordnung (DVO LKrO) und gilt am 22.07.2021 als bekannt gegeben. Die Notbekanntmachung ist erforderlich, da die Satzung des Landkreises Böblingen über öffentliche Bekanntmachungen in §§ 1f. nur eine Veröffentlichung in Zeitungen vorsieht, die Bekanntmachung auf diesem Wege jedoch nicht rechtzeitig möglich ist. Ihre Bekanntmachung wird gem. § 1 Abs. 5 S. 2 DVO LKrO in der durch die Bekanntmachungssatzung des Landkreises Böblingen vorgegebenen Form wiederholt, sobald die Umstände es zulassen.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Böblingen, Gesundheitsamt, Parkstraße 4, 71034 Böblingen erhoben werden.

Böblingen, den 21.07.2021



Roland Bernhard  
Landrat